



Wenn die Liebe rostet

Die Heirat eines ausländischen Staatsbürgers mit einem US-Staatsbürger kann bekanntermaßen zu einer Greencard, also einem ständigen Aufenthaltsrecht des ausländischen Staatsbürgers in den USA, führen. Doch was, wenn die Ehe scheitert?

VON SONJA K. BURKARD

SIE IST LEGENDÄR: die Greencard, welche Einwanderern in die USA das unbegrenzte Aufenthaltsrecht im »Land der unbegrenzten Möglichkeiten« erlaubt. Zu erwerben unter anderem durch die Eheschließung mit einem US-Amerikaner oder einer US-Amerikanerin (gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind hiervon nach wie vor ausgenommen).

Doch was, wenn die Beziehung scheitert? In der Regel erhält der ausländische Ehepartner nach Eheschließung eine vorläufige, auf zwei Jahre begrenzte Aufenthaltsberechtigung. Vor Ablauf der zwei Jahre müssen beide Ehepartner einen gemeinsamen Antrag auf Wegfall der Begrenzung und Erteilung einer unbegrenzten Greencard stellen. Wird der Antrag nicht gestellt oder ist die Ehe vor Ablauf der zwei Jahre gescheitert, verliert der ausländische Ehepartner in der

Regel seine Aufenthaltsberechtigung in den USA. Nur in Ausnahmefällen kann der ausländische Ehepartner den Antrag auf Aufhebung der Begrenzung allein stellen, wenn er etwa nachweisen kann, dass er Opfer von Gewalt/Grausamkeit des US-Ehepartners geworden ist. Erhält der ausländische Ehepartner erst einmal eine unbegrenzte Greencard, so ändert auch eine Scheidung nichts am unbegrenzten Status.

Unabhängig von der Staatsbürgerschaft und vom Ort der Eheschließung können auch ausländische Ehepartner, von denen zumindest einer nachweislich mehr als sechs Monate vor Antragstellung als »Florida-Resident« in Florida gelebt hat, in Florida die Scheidung einreichen. Sollten aus der Ehe Kinder hervorgegangen sein, ist grundsätzlich nach dem internationalen Kinderschaftsrecht das Gericht des Staates zustän-

dig, in dem das Kind den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Ähnlich wie in Deutschland spielt auch in Florida die Schuldfrage für das Scheitern der Ehe keine Rolle. Florida kennt dagegen keine Mindestfrist für ein Getrenntleben und auch keine Härteklauseln, welche die Scheidung verzögern könnten.

Das deutsche Scheidungsverfahren unterliegt im Unterschied zum Scheidungsverfahren in Florida dem Anwaltszwang. In Florida können sich die Parteien als sogenannte »pro se« selbst vertreten. In Deutschland werden die Parteien vor Gericht gehört, können jedoch anders als in Florida keine eigenen Anträge stellen. Sofern nur einer der Ehegatten anwaltlich vertreten ist, kann der nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Ehegatte dem Ehescheidungsantrag rechtswirksam zustimmen. Er kann jedoch keine abweichenden Anträge stellen.

Nach der Familienrechtsreform in Deutschland stellen die Gerichte im Wesentlichen auf ehebedingte Nachteile für die Gewährung und gegebenenfalls Befristung des Ehegattenunterhaltes ab. In Florida sind für die Berechnung und Dauer des Ehegattenunterhaltes unter anderem die Länge der Ehe und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehepartner maßgebend.

Wenn die Ehe in Florida geschieden wurde, muss das Scheidungsurteil in Deutschland anerkannt werden, um für deutsche Staatsbürger für den deutschen Rechtsbereich Wirkung entfalten zu können. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der Landesjustizverwaltung des Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anderenfalls bei der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin.

Ausländische Ehepartner, die sich in Florida mit einem Nichteinwanderungsvisum aufhalten, sollten bedenken, dass eine Scheidung den auf Ehe bestehenden abgeleiteten Immigrationsstatus aufhebt.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard ist ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin der Kanzlei BURKARD LAW FIRM P. A. in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400
E-Mail: info@burkardlawfirm.com